

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Martin Sattelkau (CDU)**

vom 26. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. November 2025)

zum Thema:

Mutmaßlich illegale Aufstellung eines Altkleidercontainers und wiederkehrende Müllablagerungen an der Wendenschloßstraße (gegenüber Hausnummer 159) in Treptow-Köpenick

und **Antwort** vom 11. Dezember 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Dez. 2025)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Dr. Martin Sattelkau (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24473

vom 26.11.2025

über Mutmaßlich illegale Aufstellung eines Altkleidercontainers und wiederkehrende Müllablagerungen an der Wendenschloßstraße (gegenüber Hausnummer 159) Treptow-Köpenick

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

An der Wendenschloßstraße, gegenüber der Hausnummer 159 in Berlin-Treptow-Köpenick, befindet sich seit längerer Zeit ein Altkleidercontainer. Rund um den Container kommt es regelmäßig zu Müll- und Sperrmüllablagerungen. Nach Hinweisen von Bürgern ist unklar, ob der Container rechtmäßig aufgestellt wurde und ob es sich bei der Fläche um öffentliches Straßenland oder um ein privates Grundstück (u. a. im Umfeld des dortigen Penny-Marktes) handelt. Der Missstand wurde über den Dienst „Ordnungsamt-Online“ beim Bezirksamt Treptow-Köpenick gemeldet. Ziel ist es, die Beseitigung des Containers – sofern keine Genehmigung besteht – sowie die Räumung der Müllablagerungen zu erreichen und erneuten Vermüllungen vorzubeugen.

Frage 1:

Welche Kenntnis hat der Senat bzw. das Bezirksamt Treptow-Köpenick von dem an der Wendenschloßstraße, gegenüber der Hausnummer 159, aufgestellten Altkleidercontainer und den dortigen wiederkehrenden Müll- und Sperrmüllablagerungen?

Antwort zu 1:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin teilt hierzu mit:

„Dem Ordnungsamt (OA) hingegen liegt seit dem 21.11.2025 eine entsprechende Meldung vor. Diese wurde an diesem Tag um 11:51 Uhr durch Herrn Sattelkau über das Portal „OA Online“ eingereicht. Da sich sowohl der Standort des Altkleidercontainers als auch die gemeldeten Vermüllungen auf Privatflächen befinden, hat das OA den Vorgang am selben Tag um 12:02 Uhr an das bezirkliche Umwelt- und Naturschutzamt, Fachbereich Umweltschutz, weitergeleitet.

Um 12:03 Uhr wurde Herr Sattelkau durch das OA über die Weitergabe der Meldung informiert.

Der Altkleidercontainer befindet sich auf dem Grundstück Wendenschloßstr. 154. Laut den Fotos vom 21.11.25 befanden sich ein Kinderwagen und eine Plane neben dem Altkleidercontainer. Infolge der Meldung hat das Umwelt- und Naturschutzamt den Nutzer des o.g. Grundstückes auf kooperativer Weise aufgefordert, die Abfälle im Umfeld des Altkleidercontainers einer ordnungsgemäßen Beseitigung nach § 28 Abs. 1 KrWG zuzuführen. Aktuelle Fotos vom 28.11.2025 belegen, dass sich kaum noch Abfälle neben dem Altkleidercontainer befinden – lediglich ein Brett.“

Frage 2:

Handelt es sich bei der Fläche, auf der der Container steht, um öffentliches Straßenland oder um ein privates Grundstück?

- a) Wie stellen sich die Eigentumsverhältnisse konkret dar?
- b) Liegen dem Bezirksamt Informationen über Miet- oder Pachtverhältnisse (z. B. im Zusammenhang mit dem dortigen Penny-Markt) vor?

Antwort zu 2:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin teilt hierzu mit:

„Bei der Fläche handelt es sich um das private Grundstück einer Immobilienfirma. Zu den Miet- oder Pachtverhältnissen kann das Bezirksamt keine Aussage treffen.“

Frage 3:

Liegt für den genannten Altkleidercontainer eine gültige Genehmigung bzw. Sondernutzungserlaubnis vor?

- a) Falls ja: Seit wann, mit welcher Laufzeit und für welchen Betreiber?
- b) Falls nein: Seit wann ist der Verwaltung bekannt, dass der Container ohne Genehmigung aufgestellt wurde?

Antwort zu 3:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin teilt hierzu mit:

„Eine Genehmigung wird auf privaten Grundstücken nicht benötigt.“

Frage 4:

Wie bewertet der Senat die Situation an diesem Standort mit Blick auf:

- a) die Vermüllung des Umfeldes,
- b) die Verkehrssicherheit für Fußgängerinnen und Fußgänger u. a. wegen des Trampelpfades und der Nähe zur Bushaltestelle) und
- c) Aspekte der Gefahrenabwehr und des Brandschutzes (Textilien, Sperrmüll, Ungezieferbildung etc.)?

Antwort zu 4:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin teilt hierzu mit:

„Bei einer Ortskontrolle konnten keine signifikanten Müllablagerungen festgestellt werden. Auf dem öffentlichen Straßenland in unmittelbarer Nähe ist die Verkehrssicherheit gewährleistet. Für die Verkehrssicherheit auf privaten Flächen ist das Bezirksamt nicht zuständig.“

Frage 5:

Welche konkreten Schritte haben das Bezirksamt bzw. das zuständige Ordnungsamt bislang unternommen, um

- a) die Rechtmäßigkeit der Aufstellung zu prüfen,
 - b) die Eigentumsverhältnisse zu klären und
 - c) den Betreiber bzw. Eigentümer zur Beseitigung des Containers und der Müllablagerungen zu veranlassen?
- Bitte etwaige Schriftwechsel und Anordnungen inhaltlich darstellen.

Antwort zu 5:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin teilt hierzu mit:

„Da hier kein öffentliches Straßenland betroffen ist, sind beim Ordnungsamt Treptow-Köpenick (diesbezüglich) keine Zuständigkeiten angesiedelt.“

Das Vorgehen zur Beseitigung von Altkleidercontainern hat das Bezirksamt Treptow-Köpenick dem Abgeordneten bereits mehrfach dargelegt, nachzulesen in den Antworten zu den Anfragen: „Illegale Ablagerungen an Kleidercontainern - Standortcluster Allende Center/REWE - ALDI (Müggelheimer Straße 36)“ (Drs. Nr. S19-24473) sowie „HUMANA-Kleidercontainer an der Ecke Wendenschloßstraße / Charlottenstraße - Genehmigung, Zuständigkeit und künftige Sauberkeit“ (Drs. Nr. S19-24279).“

Frage 6:

Über welche rechtlichen Instrumente verfügt das Bezirksamt, um gegen einen ohne Genehmigung aufgestellten Altkleidercontainer vorzugehen (z. B. Ordnungsverfügung, Ersatzvornahme, Bußgeld) und in welchem zeitlichen Rahmen können diese Maßnahmen im vorliegenden Fall angewendet werden?

Antwort zu 6:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin teilt hierzu mit:

„Siehe Antwort zu Frage 5.

Altkleidercontainer auf Privatgrundstücken bedürfen keiner Genehmigung, unterliegen dem Privatrecht und stellen keinen Abfall i.S.d. KrWG dar (kein Entledigungswille).“

Frage 7:

In welcher Weise sind nach Auffassung des Senats Grundstückseigentümer sowie Mieter bzw. Pächter (z. B. Betreiber von Supermärkten) verpflichtet, auf ihren Flächen bzw. im direkten Umfeld gegen illegal aufgestellte Container und Vermüllung vorzugehen?

Antwort zu 7:

Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Beseitigung nach § 28 Abs. 1 KrWG zuzuführen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu 1 verwiesen.

Frage 8:

In wie vielen Fällen ist das Bezirksamt Treptow-Köpenick in den vergangenen drei Jahren gegen illegal aufgestellte Altkleidercontainer eingeschritten?

Bitte – soweit statistisch erfasst – tabellarisch nach Jahr, Standort, ergriffener Maßnahme (z. B. Beseitigung, Bußgeld, Androhung/Ersatzvornahme) und Ergebnis aufschlüsseln.

Antwort zu 8:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin teilt hierzu mit:

„Diese Daten werden am Straßen- und Grünflächenamt Treptow-Köpenick nicht statistisch erfasst.“

Frage 9:

Plant der Senat Maßnahmen, um das Vorgehen gegen illegal aufgestellte Altkleidercontainer berlinweit zu vereinheitlichen (z. B. zentrales Register genehmigter Standorte, verstärkte Kontrollen in Zusammenarbeit mit den Ordnungsämtern)? Wenn ja, welche, wenn nein, warum nicht?

Frage 10:

Welche Maßnahmen wird der Senat – gemeinsam mit dem Bezirksamt Treptow-Köpenick – konkret ergreifen, um kurzfristig eine saubere Lösung für den Standort an der Wendenschloßstraße gegenüber der Hausnummer 159 zu erreichen und eine erneute Vermüllung dauerhaft zu verhindern?

Antwort zu 9 und 10:

Konkrete standortbezogene Maßnahmen liegen ausschließlich in der Zuständigkeit des Bezirksamtes, vgl. auch Antwort zu Frage 1. Der Senat hat hierauf keinen Einfluss und plant oder prüft keine zusätzlichen Maßnahmen.

Die Beseitigung illegaler Ablagerungen aus dem öffentlichen Raum ist im KrW-/AbfG Bln geregelt. Die BSR entsorgen gemeldete Ablagerungen zeitnah. Da die Zuständigkeit im Übrigen bei den Bezirken liegt und es sich jeweils um Einzelfälle handelt, sind seitens des Senats keine weiteren Regelungen geplant.

Berlin, den 11.12.2025

In Vertretung
Andreas Kraus
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt